

22. Januar 2024

Verordnung Aktuell

Calcium und / oder Vitamin D verordnen

Die Verordnungsfähigkeit von Calciumverbindungen und Vitamin D in freier und fixer Kombination sowie als Monopräparate ist in der Arzneimittel-Richtlinie (Anlage I, Nummer 11 und 12) geregelt.

Im Rahmen einer Überprüfung der Anlage I stellte der Gemeinsame Bundesausschuss folgenden Aktualisierungsbedarf fest: Auch bei der Behandlung mit Denosumab, Romosozumab und Parathormonrezeptor(PTHr1)-Agonisten wie Teriparatid und Abaloparatid ist die Verordnung von Calciumverbindungen (mind. 300 mg Calcium-Ion / Dosiereinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination) sowie Vitamin D als Monopräparat und Calciumverbindungen als Monopräparate bei zwingender Notwendigkeit zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung möglich. Anlage I wurde demnach wie folgt geändert.

Nummer 11

Arzneimittel-Richtlinie, Anlage I

Calciumverbindungen (mind. 300 mg Calcium-Ion/Dosiereinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination) sowie Vitamin D als Monopräparat bei ausreichender Calciumzufuhr über die Nahrung

- nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose,
- nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen,
- **Aktualisiert** bei Behandlung mit Bisphosphonaten, Parathormonrezeptor(PTHr1)-Agonisten, Denosumab und Romosozumab, wenn gemäß Fachinformation des Hauptarzneimittels die Gabe einer entsprechenden Begleitmedikation vorausgesetzt wird oder der Patient [bzw. die Patientin] darauf hinzuweisen ist, dass die Anwendung einer entsprechenden Begleitmedikation erforderlich ist.

Nummer 12

Arzneimittel-Richtlinie, Anlage I

Calciumverbindungen als Monopräparate nur

- bei Pseudohypo- und Hypoparathyreodismus,
- Aktualisiert** bei Behandlung mit Bisphosphonaten, Parathormonrezeptor(PTHr1)-Agonisten, Denosumab und Romosozumab, wenn gemäß Fachinformation des Hauptarzneimittels die Gabe einer entsprechenden Begleitmedikation vorausgesetzt wird oder der Patient [bzw. die Patientin] darauf hinzuweisen ist, dass die Anwendung einer entsprechenden Begleitmedikation erforderlich ist.



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



Servicecenter – Kurze Frage, direkte Antwort

Sie stecken mitten im Praxisbetrieb und brauchen eine schnelle Information am Telefon – speziell zur Abrechnung oder Verordnung? Das zentrale Servicecenter ist für Sie da.

→ **089 / 570 93 - 400 10**

Servicezeiten: Mo bis Do 7:30 bis 17:30 Uhr; Fr 7:30 bis 16:00 Uhr

Beratungcenter – Ausführliche Beratung mit Termin

Sie möchten ein Thema aus Abrechnung, Verordnung oder Praxisführung in einer persönlichen Einzelberatung vertiefen? Wir bieten Ihnen Beratungstermine in unseren regionalen Beratungscetern vor Ort, telefonisch oder komfortabel per Video.

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Servicezeiten: Mo bis Do 8:00 bis 16:00 Uhr; Fr 8:00 bis 13:00 Uhr

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB